

für den vorliegenden Zweck mehr als eine Sache des Luxus erscheinen. Bin ich es mir klar bewußt, die Gelehrten und deren Werke sehr hoch zu achten, da ich in und mit letzteren vorzugsweise lebe und verkehre, so nehme ich doch keinen Anstand, die Ueberzeugung auszusprechen, daß eine Kammer, zusammengesetzt aus Philosophen und theoretischen Staatskünstlern, aus Mathematikern und Naturforschern, aus Dichtern und Künstlern keine heilbringende sein, und aus ihren endlosen Berathungen nur selten brauchbare Resultate hervorgehen würden. Der Gelehrte, mehr der Welt, als dem einzelnen Lande angehörend, stellt häufig die Idee über die Wirklichkeit und ist darum für das practische Leben nur weniger brauchbar. Ganz anders ist es mit der Intelligenz. Ist diese für jedes Geschäft nothwendig, so ist sie zum Gelingen der ständischen Verhandlungen unentbehrlich. Allein darin wird es unserer Ständeversammlung auch niemals fehlen, da bei der freien Wahl aus den dazu befähigten Personen den Intelligentesten der Vorzug gewiß nicht fehlen wird. Das hat denn auch die Erfahrung zur Genüge bewiesen. Denn daß unsere Kammern mit Intelligenz reich ausgestattet sind, daß jede Vorlage der Regierung mit Gründlichkeit und Umsicht beurtheilt, daß bei jeder wichtigeren Berathung ein Schatz von Scharfsinn, Talent, Wissen und Patriotismus entwickelt wird, das beweisen unsere Protokolle, unsere Landtagsmittheilungen, das wird im In- und Auslande dankbar und achtungsvoll anerkannt. Befinden sich unsere Kammern nach der Dauer ihres Bestehens noch in einem jugendlichen Alter, so sind sie durch den Werth und Umfang ihrer Leistungen schnell zum Mannesalter herangereift und ihren älteren deutschen Schwestern würdig und wetteifernd zur Seite getreten. Hat aber unser jetziges Wahlgesetz bereits an vier Landtagen solche Resultate gewährt, hat es an tüchtig befähigten Abgeordneten niemals gefehlt, hat der Erfolg der Wahlen die Bestimmungen des Wahlgesetzes stets gerechtfertigt, so ist auch kein Grund vorhanden, um letzteres in wesentlichen Bestimmungen abzuändern und einen Zustand zu verlassen, der sich als gut bewährt hat, und dagegen zu einem neuen und ungewissen übergehen zu wollen.

Abg. Todt: Nur einer Berichtigung wegen ergreife ich das Wort, nicht um eine lange Widerlegung der Rede des Herrn Staatsministers vorzunehmen. Der Hauptgrund, warum ich mir das Wort erbat, ist der, daß der Herr Staatsminister in seiner Rede davon ausging, daß von feudalistischen Uebergriffen gesprochen worden sei. Es könnte, da eine der Petitionen wegen Revision des Wahlgesetzes von mir eingereicht worden ist, und ich noch überdies vorhin über die Sache im Allgemeinen gesprochen habe, das Ansehen gewinnen, als ob ich von feudalistischen Uebergriffen gesprochen hätte. Ich finde aber in meiner Petition etwas Derartiges nicht. Ich habe im Allgemeinen weiter Nichts gesagt, als es sei die Eigenschaft unseres Wahlgesetzes, der mangelhafte Zustand desselben aus der Zeit zu erklären, wo dasselbe entstanden sei, aus der Zeit des „Uebergangs vom Feudalismus in den Constitutionalismus.“ Dies, glaube ich, kann aber auch nicht widerlegt werden. Wenn daher die Rede des Herrn Staatsministers auf mich hat Bezug nehmen sollen, so lag dazu kein

Grund vor. Ich habe mit der bemerkten Aeußerung nur angeben wollen, warum unser Wahlgesetz gerade so ist, wie es ist; aber einen Vorwurf, daß es so ist, habe ich nicht ausdrücken und Niemandem machen wollen, und nicht gemacht, wie die Landtagsmittheilungen zur Genüge an die Hand geben werden. Was übrigens den Punkt anlangt, daß der Grundbesitz in der Kammer vertreten sein müsse, so glaube ich, trifft auch dieser meine Petition nicht, da ich ausdrücklich ausgesprochen habe, daß ich dem Grundbesitze alle mögliche Berücksichtigung geschenkt wissen wolle, und seine Vertretung für nothwendig halte. Ich weiß es auch, daß der Grundbesitz die Basis ist, auf welcher der Staat beruht, daß die Grundbesitzer diejenigen sind, welche die meisten Abgaben zu tragen haben. Es würde also ebenso ungerecht wie unflug sein, wollte man verlangen, daß der Grundbesitz bei der Vertretung des Landes nicht alle mögliche Berücksichtigung finden solle. Etwas Anderes aber ist es, wenn man daneben zugleich auch der Intelligenz die Vertretung zugesichert zu sehen wünscht. Daß die Intelligenz neben dem Grundbesitze vertreten sein kann, haben andere Wahlgesetze zur Genüge dargethan. Hat ferner der Herr Staatsminister, gleich der Deputation, auf unsere zeitherige Kammer Bezug genommen, so habe ich vorhin schon erwähnt, daß ich in dieser Hinsicht mit der Deputation einverstanden bin. Es würde sehr sonderbar von mir sein, es würde mir der Beweis schwer werden, wenn ich die Behauptung aufstellen wollte, daß es bei uns an Intelligenz fehle, und daß unsere Kammer, was diesen Punkt anlangt, nicht mit jeder andern deutschen Kammer, wenigstens der neuern Zeit, sich messen könne. Allein ich habe auch die Gründe angegeben, warum dies so ist, und glaube, es wird hierbei einer weitem Widerlegung nicht bedürfen. Ich habe behauptet, daß zeither günstige Umstände obgewaltet haben, daß wir die Intelligenz hier vertreten sehen, daß jedoch das Wahlgesetz dafür keine vollständige Garantie gebe. Anders kann es kommen, wenn das Volk anders denkt, anders, wenn die Regierung einmal anders denkt.

Präsident D. Haase: Es ist nunmehr die allgemeine Berathung geschlossen, und wir gehen daher auf die einzelnen Punkte des Berichts über, welche der Herr Referent vortragen wird.

Referent Abg. Hensel trägt hierauf die speciellen Theile des Berichts vor, und zwar zuvörderst wie folgt:

Uebergend nunmehr zu dem, freilich nicht logisch an einander, doch an den Gang der Petitionen sich schließenden Einzelnen, so kann

zu I.

einer Aufhebung der nach Ständen auszuübenden activen Wählbarkeit und Vertretung des Volkes nicht Beifall gegeben werden. Es scheint die bei gegenwärtigem und beim nächsten Punkte gebrauchte Anwendung des Wortes Stand dem wahren staatsrechtlichen Begriffe zu entsprechen. In dieser Hinsicht hebt sich der Unterschied hervor, ob einen und welchen Standpunkt eine Classe der Mitglieder des Staates an der Leitung der öffentlichen allgemeinen Angelegenheiten einnehme. Dieser Stand ist ein durch die Verfassung gegebener. Geringe und Arme können ihn nicht theilen. Jede Classe von Menschen, welche wegen der Besonderheit vornehmlich ihrer Beschäftigung und ihrer Lebens-